

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Bochum GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Der Kunde hat der Stadtwerke Bochum GmbH („Stadtwerke“) die Installation zusätzlicher Geräte zu Heizzwecken mit einer Leistung über 2.000 W unverzüglich mitzuteilen.

II. Messung

Im Strompreis sind die Kosten für einen konventionellen Eintarifzähler oder eine moderne Messeinrichtung und die Kosten für Messstellenbetrieb beinhaltet, soweit diese StwBo in Rechnung gestellt werden. Sollte der Messstellenbetreiber StwBo im Rahmen der Anmeldung des Kunden oder während der Vertragslaufzeit mitteilen, dass ein anderer Zählertyp (z.B. intelligentes Messsystem) eingebaut ist oder wird, werden StwBo dem Kunden den Differenzbetrag zu einem konventionellen Eintarifzähler bzw. einer modernen Messeinrichtung als Zusatzkosten separat in Rechnung stellen.

III. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11 bis 13 StromGVV)

- 1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Der Grundversorger erhebt monatliche bzw. zweimonatliche Abschlagszahlungen.
- 2 Abweichend von Ziffer 1. bietet der Grundversorger an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.1 bis 2.3 abzurechnen.
- 2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),

- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

- 2.3 Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- b) Banküberweisung oder
- c) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung

zu leisten.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17,19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug, Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

VI. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzausschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

VII. Netzbetreiber

Der örtliche Netzbetreiber ist die:
Stadtwerke Bochum Netz GmbH
Ostring 28
44787 Bochum
Amtsgericht Bochum HRB 13631

VIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Frank Thiel, Sitz der Gesellschaft: Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregister HRB 14071.